

S A T Z U N G

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, vom 12.06.1975

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (Nstr.G.) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung vom 12.06.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ****)

Reinigungspflicht

1. Die Samtgemeinde Scharnebeck ist gemäß § 52 Abs. 2 des NStrG. zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
2. Die Samtgemeinde Scharnebeck überträgt gemäß § 52 (4) NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde Scharnebeck ist.

§ 2 ****)

Ausgenommen werden ferner gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 NStrG die Fahrbahnen folgender Straßen:

Gemeinde Brietlingen	Straße B 209
Flecken Artlenburg	Straße B 209
Gemeinde Hohnstorf/Elbe	Straße B 209
Flecken Artlenburg	Straße L 217
Gemeinde Hohnstorf	Straße L 219
Gemeinde Hittbergen	Straße L 219
Gemeinde Lüdersburg (Jürgenstorf)	Straße L 219
Gemeinde Brietlingen	Straße K 29
Gemeinde Echem	Straße K 53
Gemeinde Hittbergen	Straße K 3
Gemeinde Hohnstorf/Elbe	Straße K 53
Gemeinde Lüdersburg	Straße K 2
Gemeinde Rullstorf	Straße K 2, K 39
Gemeinde Scharnebeck	Straße K 2, K 28, K 30, K 48

§ 3

Begriff der Anlieger

1. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen, wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen, von der Straße getrennt sind. Die Erbbauberechtigten sind von den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet.
2. Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter der Samtgemeinde Scharnebeck gegenüber durch schriftlich Erklärung die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern die Samtgemeinde Scharnebeck ihre Zustimmung erteilt. Der Dritte ist dann an Stelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Scharnebeck ist jederzeit widerruflich.
3. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 4 ****)

Gegenstand der Reinigungspflicht der Anlieger

1. Die Anlieger sind zur Reinigung der Straßen gem. § 2 Absätze 1 bis 3 NStrG, der Grünstreifen einschl. der Mulden, die sich zwischen Fahrbahn und Anliegergrundstück befinden und zur Reinigung der Straßenrinnen und Regeneinläufe bei starkem Regen sowie zur Freimachung der Regeneinläufe bei Tauwetter verpflichtet. Wird ein Gehweg beiderseits durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Reinigungspflichtige bis zur Gehwegmitte zu reinigen.
2. Die Anlieger in Straßen ohne Gehwege haben vor ihrem Grundstück einen 1,00 m breiten Streifen von Schnee, Eis und Glätte für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Verpflichtung zur Straßenreinigung werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung bestimmt.

§ 6 *)**)***)

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt nach § 6 Abs. 2 NGO, wer gegen die Satzungsvorschriften der §§ 1 Abs. 2, 3, 4 Abs. 1 und 2 und § 5 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

§ 7 **)**Zwangsmaßnahmen**

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung von Bestimmungen dieser Satzung kann gem. § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in der Fassung vom 31.03.1978 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit §§ 35 ff. SOG ein Zwangsgeld verhängt oder die Ersatzvornahme gegen den Pflichtigen durchgeführt werden.
2. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 **)**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

§ 9 **)**Außerkrafttreten bisheriger Satzungen**

Die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Scharnebeck:

Artlenburg
Brietlingen
Echem
Hittbergen
Hohnstorf
Lüdersburg
Rullstorf
Scharnebeck

treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Scharnebeck, den 12.06.1975

Samtgemeinde Scharnebeck

Hübner Matthiesen
Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 52 Abs. 5 NStrG genehmigt.

Lüneburg, den 27. Okt. 1975 Landkreis Lüneburg
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
(Dr. Krämer)

Amtsblatt LK Lüneburg 18.02.76, Seite 63

*)1. Nachtrag Amtsblatt LK Lüneburg 22.12.77, Seite 208

***)2. Nachtrag Amtsblatt LK Lüneburg 30.01.79, Seite 4

****) 3. Nachtrag Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 15/01 vom 12.12.2001, Seite 344

*****) 4. Nachtrag Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 05/03 vom 17.04.2003, Seite 79